



Schützen-Veteranen Bezirk Hinwil

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Schützenveteranen des Bezirkes Hinwil (SVBH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Der SVBH bezweckt, die aktive Schiesstätigkeit der Schützenveteranen zu fördern und die Schützenkameradschaft zu pflegen. Die jährlich durch den VSSV und den KZSV angebotenen Schiessanlässe finden Aufnahme im Jahresprogramm des Bezirkes. Der SVBH führt jährlich zwei Schiessanlässe durch und kann weitere Schiessanlässe anbieten.

Für alle im nachstehenden Text erwähnten Personen gilt auch die weibliche Form.

Art. 2 Mitgliedschaft

Schützen, welche einer Sektion des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) angehören, können in dem Jahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erreichen, als Mitglieder aufgenommen werden. Es können nur Schützen aufgenommen werden, die bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) versichert sind. Die Anmeldung erfolgt durch die Stammsektion. Die Mitglieder der Schützenveteranen des Bezirk Hinwil sind bei der USS Versicherung versichert.

Die Mitgliedschaft begründet auch die Zugehörigkeit zum Kantonalverband Zürcher Schützenveteranen (KZSV) und zum Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).

Der Austritt erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Mitglieder, die sich um den Bezirksschützenverband der Veteranen in besonderer Art verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 3 Organe

Die Organe der Schützenveteranen des Bezirkes Hinwil sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Sektionsvertreter
- die Rechnungsrevisoren



Schützen-Veteranen Bezirk Hinwil

Art. 4 Organisation der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal statt. Die GV wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem aus der Versammlung gewählten Tagespräsidenten geleitet. Die Einladung der Generalversammlung erfolgt schriftlich 3 Wochen vor dem Termin.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Einzelmitglieder einberufen werden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen. Zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind antragsberechtigt:

Der Vorstand, die Sektionsvertreter, **sowie** die Veteranen-Mitglieder der Sektionen.

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der Schützenmeister Gewehr und Pistole
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Voranschlages und der Vorstandsentschädigung für das laufende Jahr
- Wahlen:
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidenten
 - c) der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Mutationen
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Statutenrevision
- Verschiedenes und Umfrage

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. (E-Mail).

Art. 6 Abstimmungen

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 13 und 14 dieser Statuten.



Schützen-Veteranen Bezirk Hinwil

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Generalversammlung bestimmt, ob offen oder geheim abgestimmt werden soll. Vorstandswahlen erfolgen geheim, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Der Vorsitzende stimmt nicht, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar und Protokollführer
- Kassier
- Schützenmeister Gewehr
- Schützenmeister Pistole
- Fähnrich

Die Generalversammlung wählt:

Präsident, Schützenmeister Gewehr und Fähnrich in den geraden, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 8 Sektionsvertreter

Jede Sektion delegiert in den Bezirksverband ein Veteran als Sektionsvertreter als ihren Obmann. Er ist Verbindungsglied zwischen dem Bezirksvorstand und den Veteranen in der Sektion. Die Sektionsvertreter werden in der Regel durch die Veteranen ihrer Sektion ernannt.

Die Sektionsvertreter treffen sich jährlich zu einer Zusammenkunft mit dem Vorstand zur Besprechung von Anträgen und der Verbandsgeschäfte, in der Regel in der ersten Januarhälfte. Bei Bedarf können weitere Zusammenkünfte einberufen werden.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für jeweils 2 Jahre. Eine sofortige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt gestaffelt. Jeweils nach 2 Jahren wird an der Generalversammlung ein Rechnungsrevisor gewählt und der Dienstälteste scheidet aus. Die Rechnungsrevisoren erstellen zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht.

Art. 10 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Mitgliedschaft im Schützenveteranen des Bezirk Hinwil ist beitragspflichtig.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Generalversammlung festgelegt

Ehrenmitglieder und Ehrenveteranen sind von der Bezirks- und Kantonsbeitragspflicht befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Schützen-Veteranen Bezirk Hinwil

Art. 11 Finanzkompetenz

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes wird an der Generalversammlung pro Rechnungsjahr festgelegt.

Art. 12 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen und bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Über die Verwendung des Vereinseigentums entscheidet die Generalversammlung.

Art. 14 Statutenrevision

Zur Revision der Statuten bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung der SVBH vom 17. März 2022 in Hinwil genehmigt und treten nach Genehmigung durch den KZSV in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Wald 11. März 2023

Präsident: Josef von Rotz

Aktuar: Vreni Loser

Genehmigung durch KZSV

Präsident: Martin Landis

Aktuar: Christian Hosig